

ANTRAGSVERFAHREN EINKOMMEN FÜR SCHWERSTBEHINDERTE PERSONEN

Antrag an die medizinische Kommission

Der Betroffene muss sich an das Sekretariat der medizinischen Kommission der Agentur für Arbeit (ADEM) wenden, um das entsprechende **Formular** zu bekommen und es ausgefüllt zusammen mit den **folgenden Belegen** zurückzuschicken:

- eine Geburtsurkunde oder gleichwertige Bescheinigung zwecks Altersnachweis des Antragstellers ;
- kürzlich vom behandelnden Arzt erstellter medizinischer Bericht sowie detaillierte medizinische Bilanz des Arbeitsmediziners der ADEM (mit Angabe der Gründe und des Schweregrads der Erwerbsminderung) ;
- Staatsangehörigkeitsnachweis oder gleichwertige Bescheinigung ;
- Belege für die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter, wenn der Antragsteller sich vertreten lässt.

Um über den Antrag zu entscheiden, berücksichtigt die medizinische Kommission die Erwerbsminderung und den Gesundheitszustand des Antragstellers.

Sofern die medizinischen Bedingungen erfüllt sind, informiert die medizinische Kommission den Betroffenen per Einschreiben und übermittelt seine **Akte an den nationalen Solidaritätsfonds (FNS), welcher als letzte Instanz über die Bewilligung oder Ablehnung des Einkommens für Schwerstbehinderte Personen (RPGH) entscheidet.**

Entscheidung des Nationalen Solidaritätsfonds

Der Nationale Solidaritätsfond (FNS)

- überprüft, ob der Antragsteller die Alters- und Wohnsitzbedingungen erfüllt ;
- informiert den Antragsteller innerhalb eines Monats per Einschreiben über die endgültige Entscheidung ;
- verwaltet die Ausführungsbestimmungen bezüglich des RPGH.

Ist der Antrag angenommen, wird das RPGH dem Empfänger ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrags, der alle erforderlichen Belege enthält, gezahlt. Das Sekretariat des FNS bestätigt den Eingang des Antrags.

Einkommen für schwerstbehinderte Personen (RPGH)

Der Bruttobetrag des vom FNS gezahlten RPGH entspricht dem **Betrag des garantierten Mindesteinkommens (RMG)**. Von diesem Betrag werden monatlich die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abgezogen. Außerdem gelten bestimmte Vorschriften zur Nichtvereinbarkeit mit beruflichen Einkünften oder Ersatzleistungen der Sozialversicherung:

- sind die Einkünfte des Betroffenen geringer als das RPGH, wird ihm die Differenz vom FNS in Form einer Ausgleichsentschädigung gezahlt (Freibetrag in Höhe von 30 %) ;
- Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit oder Ersatzleistungen (wie z.B. Arbeitslosenentschädigung, Renten, usw.) werden bei der Berechnung des RPGH berücksichtigt (Freibetrag in Höhe von 30 %).

Überprüfung und Anpassung des Anspruches

Empfänger des RPGH sind verpflichtet, dem FNS **unverzüglich jegliche Änderung** bezüglich ihrer Situation, welche eine Auswirkung auf ihren Anspruch auf diese Leistung haben könnte, zu melden.

Der FNS überprüft seinerseits regelmäßig, ob die Bedingungen für die Bewilligung immer noch gegeben sind. Ist dies nicht mehr der Fall, erlischt der Anspruch auf dieses Einkommen.

Wurden die Berechnungselemente geändert oder das Einkommen fälschlicherweise bewilligt, kann es entweder **erhöht, verringert oder entzogen** werden.

Rückzahlung des RPGH

⇒ Im **Todesfall** des Empfängers:

Der FNS kann in bestimmten Fällen von seiner Hinterlassenschaft die Rückzahlung des RPGH verlangen, bis hin zur gesamten Erbschaft.

⇒ Im Falle eines **Irrtums zu Gunsten des Empfängers**:

Hatte ein Empfänger zusätzlich zu dem, was er normalerweise beziehen müsste, weitere Einkommenseingänge, können die zu viel gezahlten Beträge zurückgefordert werden.

⇒ Im Falle eines **auf den Empfänger zurückzuführenden Irrtums**:

Das RPGH muss zurückgezahlt werden, wenn der Empfänger bei seinem Antrag falsche Angaben gemacht hat. Diese Beträge sind zurückzuzahlen, auch ohne ein Gerichtsverfahren.

Der FNS kann die Entscheidung bezüglich der Rückzahlung erst nach einer **mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen oder seiner Rechtsnachfolger** treffen. Diese Entscheidung muss in jedem Fall ordnungsgemäß begründet sein.

Die Rückerstattung des RPGH wird über eine **Hypothek auf den Immobilien des Empfängers** gewährleistet.

Wichtig: Die Person, die als behinderter Arbeitnehmer anerkannt wurde und entweder auf den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Werkstatt für behinderte Menschen orientiert wurde und die **unabhängig von ihrem Willen keine bezahlte Arbeit findet, kann auch Anspruch auf RPGH erheben**. Dazu muss sie ein Aufenthaltsrecht auf luxemburgischem Territorium haben, dort wohnhaft sein und dort wirklich wohnen und ein Einkommen haben, das unter dem RPGH liegt.



Juristische Referenzen

- § Code du Travail : Livre II, Titre III (congé) et Livre V, Titre VI (placement).
- § Loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.
- § Texte coordonné du 22 juin 2004 de la Loi du 29 avril 1999 portant création d'un droit à un Revenu minimum garanti, telle qu'elle a été modifiée.
- § Règlement grand-ducal du 7 octobre 2004 portant exécution de la loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.
- § Loi du 28 novembre 2006 sur la mise en œuvre du principe de l'égalité de traitement.
- § Texte coordonné au 29 janvier 2014 du règlement grand-ducal modifié du 7 octobre 2004 portant exécution de la loi modifié du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.
- § Texte coordonnée du 27 décembre 2011 de la loi du 12 septembre 2003 relative aux personnes handicapées.



An wen kann ich mich wenden?

ADEM - Commission médicale

19, rue de Bitbourg B.P.2208
L-1273 Luxembourg-Hamm L-1022 Luxembourg
☎ (+352) 247 - 88 888
Fax (+352) 26 19 08 22

Fonds National de Solidarité

8-10, rue de la Fonderie B.P. 2411
L-1024 Luxembourg L-1024 Luxembourg
☎ (+352) 49 10 81 - 1
Fax (+352) 26 12 34 64
<http://www.fns.lu>



Dokumente und Formulare

- Liste der konventionierten Einrichtungen für behinderte Menschen:
http://www.mfi.public.lu/monde_associatif/organismes_agrees/ReleveHandicap.pdf